

Satzung der Stadt Oelde
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
vom ...

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Oelde am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich; Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Oelde (Abstimmungsgebiet). Das Abstimmungsgebiet ist zugleich Stimmbezirk.
- (2) Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt.

§ 2
Zuständigkeit

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er / Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bildet zum Zwecke der Auszählung und Ergebnisermittlung für den Stimmbezirk einen oder mehrere Abstimmungsvorstände.

§ 3
Zusammensetzung des Abstimmungsvorstands

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft dessen Mitglieder. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 4
Abstimmberechtigung

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates der Stadt Oelde wahlberechtigt ist.

§ 5 Stimmschein

- (1) Jede / Jeder Abstimmungsberechtigte erhält einen Stimmschein.
- (2) Abstimmen kann, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein besitzt.
- (3) Versichert eine / ein Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihr / ihm der Stimmschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr / ihm bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden; § 20 Abs. 8 KWahlO gilt entsprechend.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsicht bereitgehalten.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister jede / jeden Abstimmberechtigten, die / der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält:
 1. Angaben über den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter welcher die / der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 3. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt nach § 8 dieser Satzung sowie
 4. den Stimmschein und die Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann sowie
 4. in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt wird und welche Einlieferungsstellen zur persönlichen Abgabe der Stimmbriefe eingerichtet werden.

§ 8

Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Oelde zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben sowie
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Nr. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und eventuell Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oelde veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit endet um 18.00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem der Stimmbrief nach § 12 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung abgegeben werden kann, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die / Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie / Er gibt diese per Brief geheim ab.
- (2) Die / Der Abstimmende gibt die Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Antwort gelten soll.
- (3) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die / der Abstimmende der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 1. Ihren / seinen Stimmschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihr / ihm eingeht. Der Stimmbrief kann bis zu diesem Zeitpunkt auch persönlich im Rathaus oder am Tag des Bürgerentscheides von 8.00 bis 16.00 Uhr an anderen durch Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 eingerichteten Einlieferungsstellen abgegeben werden.
- (4) Auf dem Stimmschein hat die / der Abstimmende oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der / des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Prüfung der Stimmbriefe

- (1) Der Abstimmungsvorstand tritt am Tag der Abstimmung zusammen. Er öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme einer / eines Abstimmberechtigten, die / der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie / er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit das in § 26 Abs. 7 GO geforderte Zustimmungsquorum erreicht hat. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichtentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichtentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichtentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die folgenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.07.2005 außer Kraft.